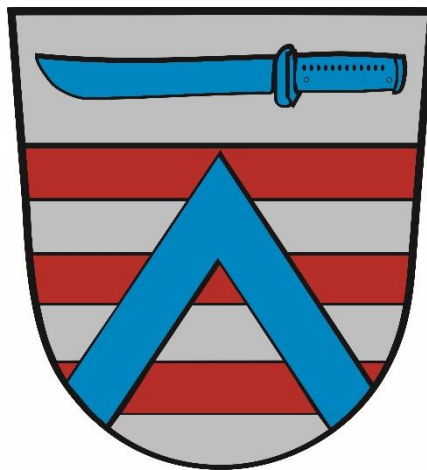


# 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS)

vom 25.06.2024



Stamm- / Änderungssatzung

vom

in Kraft ab

Stammsatzung

19. November 2019

01.01.2020

1. Änderungssatzung

25. Juni 2024

01.07.2024

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Julbach folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung:

## § 1

§ 6 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

## § 6

### **Beitragssatz**

*Der Beitrag beträgt*

- |   |               |
|---|---------------|
| a) <i>pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche</i> | <i>0,55 €</i> |
| b) <i>pro m<sup>2</sup> Geschossfläche</i>    | <i>6,46 €</i> |

## § 2

§ 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

## § 8

### **Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.*
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.*
- (3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.*

### § 3

§ 9a der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

#### § 9a

##### **Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m <sup>3</sup> /h	108,00 €/Jahr
bis 10 m <sup>3</sup> /h	168,00 €/Jahr
bis 16 m <sup>3</sup> /h	216,00 €/Jahr
über 16 m <sup>3</sup> /h	276,00 €/Jahr.

### § 4

§ 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) vom 19.11.2019 wird wie folgt geändert:

#### § 10

##### **Verbrauchsgebühr**

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet.  
Die Gebühr beträgt 1,62 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

*(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,69 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.*

## **§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Julbach, 26.06.2024  
Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

## **Bekanntmachungsvermerk**

Diese Satzung wurde am 27.06.2024 in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.06.2024 angeheftet und am 01.08.2024 wieder abgenommen.

Julbach, 02.08.2024  
Gemeinde Julbach

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung

Die Gemeinde Julbach hat am 25.06.2024 eine 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Julbach (BGS-WAS) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 27.06.2024 bis 31.07.2024 während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer-Nr. 15 zur Einsicht auf.

Julbach, 26.06.2024  
Gemeinde Julbach

(Siegel)

Markus Schusterbauer  
Erster Bürgermeister

Anschlag: 27.06.2024

Abnahme: 01.08.2024